

## Miscellen.

Die in Nr. 184 d. Bl. unter objectivster Erzählung bekannter Thatfachen gesuchte Belehrung über rechtliche Folgen differirender Protokollirungen im Handelsregister u. veranlaßte eine der bei dieser Gelegenheit angezogenen Firmen zu einer „Aufklärung“ für die Leser des Artikels — und wohl auch vermeintlich gelungenen Abfertigung des Einsenders jenes Artikels. Die Hrn. Stürmer & Morat theilen in Nr. 190 d. Bl. mit, daß Erstgenannter „anfänglich (wann?) allein“ das Geschäft unter der bisherigen Firma „Aug. Schaber“ übernahm und erst bei dem „später (wann?)“ erfolgten Eintritt des Hrn. Morat zuerst die Aenderung der Firma beim Handelsgericht angemeldet werden mußte u. Das Circular der Hrn. Stürmer & Morat mit den facsimilirten Unterschriften Beider datirt vom 15. Mai, abgedruckt im Börsenbl. vom 28. Mai. Nach den Auslassungen beider Herren ist also als feststehend anzunehmen: Die Firmenänderung in Schaber'sche Buchhandlung (Stürmer & Morat), deren Publication und die Association habe kurz vor oder am 15. Mai — die Association aber doch wohl vor der Firmenänderung, weil letztere durch erstere bedingt — stattgefunden. „Der Eintrag unserer Association wurde ohne unser Verschulden durch den Beginn der Gerichtsferien bis zur ersten Sitzung nach Beendigung derselben (25. August) hinausgeschoben“, theilen die Herren weiter mit und constatiren so, da die Gerichtsferien alljährlich mit dem 15. Juli beginnend, am 25. August zu Ende gehen, daß sie unterließen, rechtzeitig d. h. sofort nach Circularverhandt, jedenfalls aber vor Beginn der Stuttgarter Abrechnung diesen wichtigen Act gerichtlich zu Protokoll zu geben. Durch wessen (da nicht der Hrn. Stürmer & Morat) Verschulden die Eintragung der Association von der Zeit deren Vollziehung (15. Mai) bis zum 14. Juli verzögert wurde — unterlassen die Herren anzuführen. Hatten die Hrn. Stürmer & Morat in Anbetracht der zahlreichen Acte von oft gewichtigen Folgen, deren Vollziehung ihnen während der Stuttgarter Abrechnung obliegen mußte, keine Ahnung, wie nothwendig, ja unerläßlich die schleunigste Protokollirung ihrer Association sei? Eine württembergische Ministerialverordnung vom 31. Oct. 1865, betr. Führung der Handelsregister, bestimmt in §. 30. (und doch wohl nur zur Bequemlichkeit des handeltreibenden Publicums?!): Die Gerichte haben, wenn eine Partei im Laufe der Gerichtsferien eine Anmeldung zum Handelsregister im schriftlichen Wege einreicht oder zu Protokoll zu geben wünscht, stets sorgfältig zu prüfen, ob nicht der Gegenstand einer besonderen Beschleunigung bedürfe und daher für eine Feriensache zu erklären sei. — Den Hrn. Stürmer & Morat schließlich noch „zur Beruhigung“: Einsender dieses steht dem von Ihnen gekauften Geschäft gänzlich fern, hat also keinerlei Grund zu einer persönlichen Beunruhigung, die jedenfalls auch nur Sie beim Einsender herausgewittert haben. Lediglich das von Vielen getheilte Bedürfnis, über die in Nr. 184 gestellte Frage Aufklärung und Belehrung von Seiten einer Autorität auf dem Gebiet des Handelsrechts zu empfangen, bestimmte zur Abfassung des Artikels, dem die angeführten zwei Fälle, weil aus der jüngsten Vergangenheit und noch Jedem im Gedächtnis, beigegeben wurden. Mit zahlreichen analogen oder ähnlichen Fällen aus Preußen u. wäre auf Verlangen noch leicht zu dienen.

M.

Aus Marburg, 13. Aug. berichtet das dortige Tageblatt: „Das Programm vor dem neuen Lektionskatalog hiesiger Universität wird alle für das classische Alterthum irgend Interessirten in Aufregung bringen: es enthält die erstmalige Herausgabe zweier bisher unbekanntener Bruchstücke römischer Literatur. Bei der Ordnung des unlängst hierher übertragenen Fuldaer Archivs fand das kundige Auge des Archivars Hrn. Dr. Gustav Koennede auf dem

Bergamentumschlag von Haune'scher Rechnungen (16. auf 17. Jahrhunderts) in den schönen Zügen des beginnenden 13. Jahrhunderts aus einer Fuldaer oder Hersfelder Handschrift herrührende Stücke eines lateinischen Lebens des Cato Uticensis. Dieselben hat nun Professor Heinrich Nissen unter dem Titel »Vitae Catonis fragmenta Marburgensia« bekannt gemacht. Er erkennt darin den Schriftsteller, aus welchem Plutarch sein Leben Cato's soweit anschließend übersezt hat, daß eine verdorbene Stelle des griechischen Textes von dem Herausgeber nach dem lateinischen hergestellt werden konnte. Die Sachverständigen werden die Gründe seiner Annahmen prüfen. Fernere, sei es bestätigende, sei es berichtende Funde liegen im Bereich der Möglichkeit und werden sorgsam angebahnt. Schon jetzt aber springt die Nothwendigkeit in die Augen, daß die im Lande zerstreuten archivalischen Schätze an geeigneten Centren vereinigt werden, damit sie aus Händen, welche, deren Werth für die Wissenschaft nicht ahnend, alte Pergamente noch in unseren Tagen an die Goldschläger verkaufen, in die Obhut von Beamten wissenschaftlichen Charakters gelangen, die, kaum Hand angelegt, sogleich die werthvollsten literarischen Entdeckungen zu machen verstehen. Zum anderen aber erhellt auch, wie ersprißlich es wirkt, wenn die Archive an Universitätsorte gelegt werden, so wie hier in Marburg geschehen ist. Im vorliegenden Fall hat einzig diese Handinhandarbeit des Archivars mit dem akademischen Gelehrten es ermöglicht, den schönen Fund so rasch und so glücklich zu publiciren.“

Das Kaiserliche General-Postamt hat uns auf den neulichen Artikel: „Zeitungs-Postdebit zwischen Deutschland und Italien“ nachstehende dankenswerthe Aufklärung zukommen lassen: „Die Nr. 184 des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel vom 11. August enthält einen, der Allgemeinen Zeitung entnommenen, mit »Zeitungs-Postdebit zwischen Deutschland und Italien« überschriebenen Artikel, in welchem der Bezug deutscher Zeitungen in Italien durch Vermittelung der Zeitungs-Agenturen als zu umständlich bezeichnet und angeführt wird, daß man schweizerische Zeitungen bei jeder italienischen Postanstalt bestellen könne. Hierzu bemerkt das General-Postamt Folgendes: Nach der in Italien bestehenden Organisation des Postdienstes haben sich die italienischen Postanstalten mit der Annahme von Bestellungen auf inländische oder ausländische Zeitungen überhaupt nicht zu befassen. Ausnahmsweise konnten allein schweizerische Zeitungen bisher durch Vermittelung italienischer Postanstalten bezogen werden; doch hat, wie von der Schweizerischen Postverwaltung hierher mitgetheilt worden ist, diese Ausnahme auf Verlangen Italiens mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben werden müssen. Bei solcher Sachlage, und da die Reichs-Postverwaltung selbstverständlich außer Stande ist, auf die italienische Postverwaltung, deren Organisation den mit dem eigentlichen Postdienste gar nicht im Zusammenhange stehenden Zeitungsvertrieb von vornherein ausschließt, im Sinne des Zeitungsartikels nöthigend einzuwirken, erübrigt für die in Italien befindlichen Leser deutscher Zeitungen nur, sich, wenn sie die Vermittelung der Agenten nicht in Anspruch nehmen wollen, wegen des Bezuges unmittelbar an die Verleger zu wenden und die Zusendung unter Band zu veranlassen, wie dies auch in anderen Ländern, z. B. in Frankreich und England geschehen muß, wo die Postanstalten Bestellungen auf Zeitungen nicht annehmen.“

Abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen aus den Kreisen des Buchhandels, finden auch anderweitige Einsendungen, wie: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftsteller und Verleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung.